

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen

für die Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG, am Donnerstag, den 25. November 2021, um 10:00 Uhr (MEZ), als virtuelle Hauptversammlung

Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am Donnerstag, den 25. November 2021, um 10:00 Uhr (MEZ), erfolgte am 4. November 2021.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer beschlossen, die bestehende gesetzliche Regelung zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 25. November 2021 wird auf Grundlage von § 1 Abs 2 COVID-19-GesG („COVID-19-GesG“, BGBl. I Nr. 16/2020) in der geltenden Fassung und der COVID-19-GesV („COVID-19-GesV“, BGBl. II Nr. 140/2020) in der geltenden Fassung als „virtuelle Hauptversammlung“ durchgeführt.

Das bedeutet, dass bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 25. November 2021 **Aktionäre nicht physisch anwesend sein können**, um so die Gesundheit der Teilnehmer nicht zu gefährden.

Die virtuelle Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorsitzenden des Vorstands sowie weiterer Mitglieder des Vorstands, des beurkundenden Notars und der vier von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter am Erste Campus in 1010 Wien, Am Belvedere 1, statt.

Durch die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung sind nach Beurteilung des Vorstands sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Aktionäre bestmöglich berücksichtigt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nicht möglich ist, dass Aktionäre selbst zum Veranstaltungsort der Hauptversammlung kommen können.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die virtuelle außerordentliche Hauptversammlung wird zur Gänze im Internet übertragen, sodass alle Aktionäre der Gesellschaft diese am 25. November 2021 ab ca. 10:00 Uhr (MEZ) im Internet unter www.erstegroup.com/hauptversammlung verfolgen können.

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung und insbesondere den Erläuterungen des Vorstands zum einzigen Tagesordnungspunkt bzw. der Beantwortung der Fragen der Aktionäre und dem Abstimmungsverfahren zu folgen. Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Aktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen HTML5

tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts ausschließlich durch besondere Stimmrechtsvertreter

Eine Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 25. November 2021 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch einen der nachgenannten besonderen, von der Gesellschaft unabhängigen, Stimmrechtsvertreter erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in der Einberufung (siehe hierzu Punkt IV. der Einberufung) nachgewiesen hat, hat das Recht, zur Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechts einen der nachgenannten Stimmrechtsvertreter zu bestellen:

- **Dr. Nikolaus Adensamer**
p. Adr. Wess Kux Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH, Himmelpfortgasse 20/2, 1010 Wien
adensamer.erste@hauptversammlung.at
- **oder Dr. Michael Knap**
p. Adr. IVA Interessenverband für Anleger, Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
knap.erste@hauptversammlung.at
- **oder Dr. Christoph Nauer**
p. Adr. bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Enzersdorferstraße 4, 2340 Mödling
nauer.erste@hauptversammlung.at
- **oder Mag. Ewald Oberhammer**
p. Adr. Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien
oberhammer.erste@hauptversammlung.at

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets das auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung bereitgestellte Vollmachtsformular sowie das Formular für den Widerruf der Vollmacht zu verwenden.

Für die Prüfung Ihrer Identität als Aktionär ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld jene E-Mail-Adresse anzugeben, die Sie für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen an den Stimmrechtsvertreter oder für Fragen und Redebeiträge an die Gesellschaft verwenden werden.

Vollmachten sollten in Ihrem Interesse **spätestens bis 24. November 2021, 16:00 Uhr (MEZ)**, unter Verwendung von einem der nachstehenden Kommunikationswege einlangen:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter können per E-Mail an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person übermittelt werden. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung der Vollmachten zur Verfügung:

- **Per Post / Boten** an Erste Group Bank AG, c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH, Köppel 60, 8242 St. Lorenzen/Wechsel
- **Per Fax** an +43 (0)1 8900 500 1

- Von Kreditinstituten gemäß § 114 Abs 1 Satz 4 AktG auch **per SWIFT** möglich:
GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt **ISIN AT0000652011** im Text angeben)

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Veranstaltungsort ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Bevollmächtigung einer anderen Person ist zu beachten, dass durch eine wirksame Vollmachtenkette (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Hauptversammlung selbst einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung dieser Rechte in der Hauptversammlung ist im Sinne von § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nicht möglich. Zulässig ist jedoch die Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung sonstiger Rechte, insbesondere des Auskunfts- und des Rederechts.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht nach dem 24. November 2021, 16:00 Uhr (MEZ), widerrufen, empfehlen wir die Übermittlung des Widerrufs per E-Mail an den betroffenen Stimmrechtsvertreter oder per Telefax, da ansonsten der rechtzeitige Zugang nicht gewährleistet ist.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR und GEGEN bei demselben Beschlussantrag) erteilt wurde, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Aktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtenformulars, welches seit dem 4. November 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung abrufbar ist, zu erteilen. Ein Formular für die Erteilung der Weisungen ist gemeinsam mit der Stimmrechtsvollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich. Wir bitten Sie, die Weisungen per E-Mail an die oben angegebene Adresse des von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreter zu übermitteln. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Weisung.

Die Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtenerteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können vor oder während der Hauptversammlung bis zu dem von dem Vorsitzenden jeweils bestimmten Zeitpunkt erteilt werden. Bis zu diesen Zeitpunkten haben die Aktionäre die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation ausschließlich das Kommunikationsmittel E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreter zu verwenden.

In jedem E-Mail muss die Person des Aktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie in diesem Fall auch, Ihre Depotnummer (Wertpapierkontonummer) in dem E-Mail anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Auskunftsrecht und Redebeiträge der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Das Auskunftsrecht und das Rederecht können ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung eines E-Mails ausschließlich an die eigens dazu eingerichtete E-Mail-Adresse fragen.erste@hauptversammlung.at ausgeübt werden. Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches seit dem 4. November 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung abrufbar ist, und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang an.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge ohne Verwendung des Frageformulars senden, muss die Person des Aktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall auch Ihre Depotnummer (Wertpapierkontonummer) in dem E-Mail anzugeben.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtnachweis in Textform zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt werden können.

Die Aktionäre werden gebeten, ihre Fragen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform per E-Mail an die Adresse fragen.erste@hauptversammlung.at zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am Dienstag, den 23. November 2021, bei der Gesellschaft einlangen. Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Die Aktionäre haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, ihre Fragen und Redebeiträge elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar ausschließlich in Textform per E-Mail direkt an die Emailadresse fragen.erste@hauptversammlung.at der Gesellschaft. Bitte beachten sie, dass dafür von dem Vorsitzenden während der Hauptversammlung zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können.

Die bei der Gesellschaft eingegangenen Fragen werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG verlesen und beantwortet.

Einberufung

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung vom 4. November 2021 verwiesen, insbesondere das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung am 25. November 2021.

Der Vorstand